

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Ueber eine von der Gesellschaft der bürgerl. Binder überreichten Vorstellung wird nach Einvernehmung der Meisterschaft, hiermit Folgendes verordnet:

1) Für jene Gesellen, welche nach der Woche arbeiten, werden die Arbeitsstunden in der Regel von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends festgesetzt, ohne die Herren Meister zu beirren, die Gesellen nach ihren Leistungen zu belohnen; jedoch haben die Gesellen in Fällen dringender Arbeit auch länger zu arbeiten, wo sie für die mehreren Arbeitsstunden besonders zu bezahlen sind, und die Bestimmung des Lohnes für die Mehrarbeit dem wechselseitigen Uebereinkommen zwischen den Arbeitsgebern und den Gesellen überlassen ist.

2) Für die richtige Bezahlung der Gesellenauflagen, welche auch von solchen Gesellen, die nur kurze Zeit in Arbeit stehen, verhältnismäßig Woche für Woche zu entrichten sind, haben die Arbeitsgeber zu haften, welche verpflichtet sind, die Einbringbücheln gewissenhaft zu führen; dem, das Gesellen-Verzeichniß führenden Ansager, die Anzahl ihrer Gesellen gewissenhaft anzugeben, den Gesellen beim Austritte aus der Arbeit den entfallenden AufLAGEN-Betrag vom Arbeitslohne abzuziehen und die Berichtigung der Auflage von den Altgesellen bei der Quartalsauflage im Einbringbüchel bestätigen zu lassen.

3) Jeder abreisende Geselle hat den für ihn entfallenden AufLAGEBetrag zu entrichten, oder sich mit einer Bestätigung seines Arbeitsgebers auszuweisen, daß ihm der AufLAGEN-Betrag abgezogen wurde, welche Bestätigung der Herr Beisitzer zu verbuchen hat. Ein gleiches Buch hat zur Controлле auch der Altgeselle zu führen, ohne dessen Bestätigung dem abreisenden Gesellen das Wanderbuch nicht ausgefolgt werden darf.

4) Sämmtliche Gesellen haben bei jeder Quartalsauflage zu erscheinen und ihre Auflage gewissenhaft zu leisten.

5) Sollte ein Geselle zu erscheinen verhindert seyn, so hat er seine Auflage entweder einem Mitgesellen oder dem Ansager zu übergeben, welcher dann für die Entrichtung derselben verantwortlich ist. Jeder gegen diese Anordnung handelnde Geselle hat, wenn er sich nicht zu entschuldigen vermag, mit einer Strafe von 10 kr. G. M. belegt zu werden.

6) Ueber die Strafgeelder ist eine besondere Cassa zu führen, aus welcher an verunglückte und arbeitsunfähige Gesellen Unterstützungen verabsolgt werden sollen. Die Verleihung dieser Unterstützungen soll dem Herbergsvater und drei gewählten Altgesellen zustehen, denen die Verwaltung dieser Cassa anvertraut ist, über welche sie eine genaue Rechnung zu führen haben, welcher die Quittungen der Betheiligten beizulegen sind.

7) Haben der Herr Beisitzer und der Altgeselle über die Gebahrung der Gesellenlade, dann der Herbergsvater und die drei gewählten Altgesellen über die Strafgeelder-Cassa vierteljährig den Gesellen Rechnung zu legen, und denselben die Einsicht in die Rechnungsbelege zu gestatten.

8) Wird es der Gesellschaft frei gestellt, das Spital zur Verpflegung der Kranken, und die Herberge zur Unterbringung der zugereisten und vazierenden Gesellen nach Stimmenmehrheit zu wählen und die dießfälligen Verträge selbst abzuschließen, jedoch müssen die jedesmaligen Resultate solcher Verträge dem Magistrate angezeigt, und vor der Hand die jetzt bestehenden Verträge beachtet werden.

9) Soll die Herberge alle Vierteljahre durch gewählte drei Altgesellen untersucht werden, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob die erforderliche Reinlichkeit und die zwischen dem Herbergsvater und den Gesellen festgesetzten Bedingungen erfüllt werden. Im Falle die Mehrheit der Gesellen mit der Herberge oder mit dem Spital unzufrieden sein sollte, bleibt es der Gesellschaft unbenommen, zu kündigen und eine andere Herberge, so wie ein anderes Spital durch Stimmenmehrheit zu wählen. Allfällige Anordnungen auf der Herberge haben die Altgesellen bestmöglichst zu schlichten.

10) Die Arbeitsgeber haben ihre Gesellen nicht mehr mit dem Worte »du« sondern mit dem Worte »Sie« anzusprechen, dagegen aber auch die Gesellen sich gegen ihre Arbeitsgeber mit Anstand und Achtung zu benehmen.

11) Den Arbeitsgeber ist der Handel mit Bertholdsgarden-Geschirre nicht gestattet, daher jene, welche solche Geschirre benöthigen, sie von ihren Gesellen anfertigen zu lassen haben.

12) Die Lehrlingen dürfen durchaus nur zur Profession, nicht zu Nebenbeschäftigungen verwendet werden.

13) Der zu Lehrlingenbildung Berechtigte, darf nicht mehr als höchstens zwei Lehrlingen halten.

14) Bei der Bewerbung um das Meisterrecht hat jeder Bewerber das Meisterstück selbst zu verfertigen und durchaus nicht von irgend Jemand Andern anfertigen zu lassen, widrigenfalls der Bewerber zurück gewiesen werden würde.

15) Diese Verordnung ist in der Gesellenlade aufzubewahren, und bei jeder Quartalversammlung vorzulesen.

Wien am 19. April 1848.

Bergmüller, Vice-Bürgermeister.

Meine Brüder !

Alles haben wir erlangt von der löblichen Behörde, von unserer ehrsamten Meisterschaft, was wir mit Recht und Billigkeit fordern konnten; und wir freuen uns, unser Jubel ist allgemein, und das mit Recht, denn wir sehen einer schöneren, heiteren Zukunft entgegen. Ja, Brüder, freuen wir uns, und vom ganzen Herzen!

Doch vergessen wir über unserer Freude der leidenden Menschheit nicht! Ein Aufruf an alle Stände Oesterreichs ist ergangen, nach Kräften beizutragen zur Vertheidigung und Unterstützung des Vaterlandes; eine schöne Gelegenheit, unsere Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten zu zeigen. Den 25. d. M. wird das Geburtsfest Seiner Majestät unsers allergnädigsten Kaisers Ferdinand gefeiert, und diese Feier durch die ersten Liebesgaben zur Rettung des Vaterlandes erhöht.

Brüder! wollen wir uns nicht anschließen? Blicken wir hin auf unserer Brüder Heldenschaar in Italien, wie sie, keine Entbehrung, keine Noth, kein Ungemach scheuend, Blut und Leben für Kaiser und Vaterland, für uns Alle opfert!

Die Hand ans Herz, Brüder! Verdient solche Aufopferung, solcher Heldenmuth ein so hartes Loos?

Diese Frage beantworten wir mit einem Griff in die Tasche, aber mit einem herzhaften, legen wir unser Schärfelein auf den Opferaltar, und krönen wir unser Dankfest, was wir nächstens feiern werden, auf eine Weise, wie sie es wahrer Patrioten würdig ist. Und gewiß, meine Brüder, unser Dankfest wird sich zu einem seltenen Freudenfeste steigern, durch das Bewußtsein, edel gehandelt zu haben. Gewiß das schönste Bivat für unsern guten Kaiser!

Ich bin überzeugt von eurer gleich edlen Gesinnung, welche wir in den letzten Tagen in der Einheit und Ausdauer im Streben nach unserm allgemeinen Besten bei Allen, vorzüglich bei unsern braven Deputirten kennen gelernt haben, und darum hoffe ich mit Zuversicht auf euren Beifall, und eure Mitwirkung durch Wort und Beispiel.

Das Gesammelte wird Dinstag den 25. d. M. von 4 bis 6 Uhr auf der Herberge gleich einer Auflage abgenommen, wozu nebstbei noch ein Zettel mit dem Rahmen des Herrn Meisters und der Summe des zu übergebenden Geldes mitzubringen ist, worauf zur Bestätigung der Uebergabe das bei der Auflage gewöhnliche Siegel gedruckt wird. Die Uebersicht der Einnahme wird am Tage unseres Dankfestes an der Herberge im Saale zu nehmen seyn, und von euch selbst gewählte Deputirte werden dieses Geld der hohen Landesregierung überreichen.

Josef Luckenbauer.

